

**Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau
(Bibliotheksbenutzungssatzung)**

**vom
18. Mai 2006**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung, Benutzerausweis
- § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung
- § 4 Behandlung der Medieneinheiten
- § 5 Leihfristüberschreitung
- § 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht
- § 7 Ausschluss von der Benutzung
- § 8 Internet-Benutzung
- § 9 Gebühren
- § 10 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) i.V.m. § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2006 folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Heidenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidenau. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Videos, DVD's u. a. Materialien (im Folgenden Medieneinheiten) zu entleihen sowie die bereitgestellten elektronischen Medien (z.B. Internet und Wissensdatenbanken) zu nutzen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 9.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer der Stadtbibliothek Heidenau meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokumentes zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Mit dieser Einwilligung erkennt der Erziehungsberechtigte die Benutzungssatzung an und übernimmt ausdrücklich die Haftung für die Begleichung anfallender Gebühren und im Schadensfall. Die schriftliche Einwilligung hat im Beisein eines/r Bibliotheksangestellten durch Unterschrift zu erfolgen.
- (3) Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbibliothek unaufgefordert vorzulegen. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises vor der Anzeige des Verlustes entstehen, haftet der Benutzer.

- (5) Gemäß §§ 4, 12 und 13 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) werden von den Benutzern personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung erhoben und elektronisch gespeichert. Eine Übermittlung der erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Jede Änderung der personenbezogenen Daten hat der Benutzer der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt:

4 Wochen: für Bücher, Landkarten und Medienkombinationen
2 Wochen: für Zeitungen und Zeitschriften, CD, MC, CD-ROM und Spiele
1 Woche: für Videos und DVD's

Die Leihfrist kann einmalig vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann direkt in der Bibliothek oder auch telefonisch erfolgen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 können für bestimmte Medieneinheiten verkürzte Leihzeiten festgelegt sowie Verlängerungen, Vormerkungen und Ausleihen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Weitergabe der entliehenen Medieneinheiten an Dritte ist unzulässig.
- (4) Kinder dürfen auf ihren Namen nur diejenigen Medieneinheiten ausleihen, die für diese Altersgruppe bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Bibliothek besuchen oder eine schriftliche Einwilligung vorlegen.
- (5) Eine Vormerkung für ausgeliehene Medieneinheiten ist möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4.
- (6) Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr und nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beschafft werden. Die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 5.

§ 4

Behandlung der Medieneinheiten

- (1) Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medieneinheiten zu überprüfen sowie die entliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- (2) Audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die entliehenen Bild- und Tonträger zurückzuspulen. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust von Medieneinheiten unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Nutzers, die durch Nutzung der von der Stadtbibliothek bereitgestellten Medien entstehen.
- (5) Die Benutzer können das aufgestellte Fotokopiergerät benutzen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Bei der Anfertigung von Fotokopien im Rahmen des Benutzungsverhältnisses aus Medieneinheiten, für die keine Ausleihmöglichkeit besteht, ermäßigt sich das nach der Entgeltordnung der Stadt Heidenau zu zahlende Entgelt
 - a) bei einem Format von DIN A4
für jede Seite auf 0,10 Euro
 - b) bei einem Format von DIN A3
für jede Seite auf 0,20 Euro

§ 5

Leihfristüberschreitung

- (1) Wird die festgelegte Leihfrist nicht eingehalten, werden Säumnis- und Benachrichtigungsgebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2.

Für alle Medieneinheiten gilt:

3 Tage nach Ablauf der Leihfrist erfolgt die 1. schriftliche Benachrichtigung.
6 Tage nach Ablauf der Leihfrist erfolgt die 2. schriftliche Benachrichtigung.
Ab dem 17. Tag nach Ablauf der Leihfrist ergeht an den Benutzer ein Gebührenbescheid.

- (2) Die Einziehung der Gebühren sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (3) In begründeten Fällen kann die Leitung der Stadtbibliothek die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch den Leiter der Stadtbibliothek ausgeübt. Seine Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Taschen, Mappen, Beutel, Rucksäcke u. a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den bereitgestellten Schließfächern einzuschließen.
- (3) Rauchen, laute Unterhaltung und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Stadtbibliothek genommen werden.

- (5) Die Stadt haftet für Sachschäden und bei Unfällen nur, wenn eine Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Sachschäden (einschließlich Verlust) wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 250,00 EUR im Einzelfall beschränkt.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8

Internet-Benutzung

- (1) Der bereitgestellte Internetzugang und weitere bereitgestellte elektronische Dienste können entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek von den Benutzern mit einem gültigen Benutzerausweis in Anspruch genommen werden.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und in einer Nutzungsliste (Eintragung: Beginn und Ende der Nutzung) eine Unterschrift zu leisten, mit der die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Liste wird ausschließlich im Bedarfsfall zur Ermittlung des Verursachers von Schäden oder Urheberrechtsverletzungen bzw. auf Anforderung der Strafverfolgungsbehörde genutzt.
- (3) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek ist es vorbehalten, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (4) Die Beendigung der Nutzung ist dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Ausdrucke sind zur Gebührenberechnung und Kassierung vorzulegen.
- (5) Das Überspielen von Daten wird nur auf kostenpflichtig bereitgestellten Datenträgern der Stadtbibliothek erlaubt. Diese sind unmittelbar nach dem Kauf nur für die einmalige Nutzung am Kauftag vorgesehen. Das Kopieren bzw. Speichern auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Das Urheberrecht ist zu beachten.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Geräte und Leitungen des Internets.
- (7) Bei der Benutzung des Internet-Zugangs werden einfache Kenntnisse der PC-Bedienung vorausgesetzt. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger unsachgemäßer Bedienung kann das Bibliothekspersonal die Nutzung beenden und vom Hausrecht Gebrauch machen.
- (8) Die Stadtbibliothek Heidenau ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität der Angebote, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden können. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Inhalte und deren Richtigkeit.
- (9) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Stadtbibliothek widersprechen, d.h. mit jugendgefährdenden, pornografischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist verboten. Sollten derartige Seiten unbeabsichtigt aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.

- (10) Der Internet-Anschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Für Benutzer ist es untersagt, die Adresse der Stadtbibliothek Heidenau als Lieferadresse anzugeben. Die Bibliotheksbenutzer dürfen die E-Mail-Adresse der Stadtbibliothek nicht als Mail-Absender verwenden.
Jegliche Haftung, auch gegenüber Dritten, wird ausgeschlossen. Sämtliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, werden dem Benutzer angelastet.

§ 9 Gebühren

- (1) Im Rahmen der Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren	
1.1. für 12 Monate	
a) Erwachsene (mit Ehepartner)	9,00 Euro
b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende und soziale Härtefälle auf Antrag	4,00 Euro
1.2. Tagesausweis für einmalige Benutzung	3,00 Euro
2. Säumnis- und Benachrichtigungsgebühren	
2.1. Säumnisgebühren für alle Medieneinheiten (außer Video und DVD) pro Medieneinheit und Ausleihtag	0,25 Euro
2.2. Säumnisgebühren pro Video und DVD und Ausleihtag	1,50 Euro
2.3. Benachrichtigungsgebühren	
a) 1. Benachrichtigung	1,00 Euro
b) 2. Benachrichtigung	2,00 Euro
c) Gebührenbescheid	5,00 Euro
3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust	2,00 Euro
4. Vormerkung einer ausgeliehenen Medieneinheit	1,25 Euro
5. Fernleihe	4,00 Euro
6. Einarbeitungsgebühren bei Verlust von Medieneinheiten und Ersatzbeschaffung:	
a) durch den Benutzer je Medieneinheit	2,50 Euro
b) durch die Stadtbibliothek je Medieneinheit	5,00 Euro
7. Zurückspulen von Bild- und Tonträgern	1,00 Euro
8. Ausdrücke	
8.1 Benutzerkonto	0,10 Euro
8.2 aus den bereitgestellten elektronischen Medien	0,10 Euro

(A4 Format, bei doppelseitigem Duck wird Vorder- und Rückseite je als eine Druckseite gewertet)

- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek; im Übrigen derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Nr. 1 entstehen mit dem Beginn des jeweiligen Benutzungszeitraumes. Die Säumnisgebühren nach Abs. 1 Nr. 2.1. und 2.2. entstehen mit der Rückgabe der entliehenen Medieneinheiten. Im Übrigen entstehen die Gebühren nach Abs. 1 mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 27. November 2003 außer Kraft.

Heidenau, den 19. Mai 2006

Jacobs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 19.Mai 2006

Jacobs
Bürgermeister